

Weisung

für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2027 bis 2031

Grundlagen	Kantonsverfassung vom 16. März 1987 Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wilen vom 27. März 2022
-------------------	--

Die Stimmberechtigten wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Gemeindebehörden an der Urne. Es sind dies:

- der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin;
- vier Mitglieder des Gemeinderates;
- drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- neun Mitglieder des Wahlbüros.

Für den Ablauf der Erneuerungswahlen gilt das **Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht** (StWG). Organisatorische Kernpunkte dieser Gesetzesgrundlage sind

- die Möglichkeit von gedruckten **Namenlisten** für erste Wahlgänge von Majorzwahlen;
- die Festsetzung von **Fristen** für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Parteien und Gruppierungen werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen in allen Teilen eingehalten werden müssen. Für Auskünfte steht der Gemeindeschreiber gerne zur Verfügung.

1. Termin

Die Wahlen der Gemeindebehörden sind **Majorzwahlen**. Der Wahltermin ist vom Gemeinderat auf **Sonntag, 27. September 2026** (Eidgenössischer Abstimmungstermin) festgesetzt worden.

2. Namenlisten

2.1 Fristen

Namen von Kandidaten und Kandidatinnen, die für eine der vorstehend genannten Wahlen auf die amtliche, dem Stimmmaterial beizulegende Namenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Sekretär des Wahlbüros, Gemeindeschreiber Martin Gisler, Hubstrasse 1, 9535 Wilen, bis **spätestens Montag, 3. August 2026, 17.00 Uhr** (= 55. Tag vor der Wahl) zu melden. Mit der Post zugestellte Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie am vorgeschriebenen Tag, spätestens um 17.00 Uhr, der A-Post übergeben werden.

2.2 Formvorschriften

Wahlvorschläge von *Bisherigen* sind nur von diesen selbst zu unterzeichnen. Zulässig sind **Parteibezeichnungen** sowie der Vermerk "**bisher**".

Neu vorgeschlagene Personen sind mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse** zu bezeichnen. Zulässig sind auch **Parteizeichnungen**.

Solche **Vorschläge** sind von mindestens **zehn** in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten zu **unterzeichnen und von den Vorgeschlagenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen**. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

2.3 Gedruckte Liste

Unabhängig vom zeitlichen Eingang werden in **alphabetischer Reihe** zunächst die **bisherigen Behördenmitglieder** und dann die **weiteren kandidierenden Personen** aufgeführt. Die Namenliste enthält zusätzlich den Hinweis, dass auch andere, nicht aufgeführte Personen, wählbar sind.

3. **Bereinigung von Wahlvorschlägen**

Enthält ein Wahlvorschlag **Namen von nicht wahlfähigen Personen**, sind diese zu streichen.

Der Vertretung der unterzeichnenden Stimmberechtigten wird eine kurze Frist angesetzt, innert welcher **Ersatzvorschläge** mit gleichzeitiger Zustimmung der Vorgeschlagenen eingereicht werden können. Erfolgt keine Nachmeldung oder eine solche Zustimmung der Vorgeschlagenen, tritt die Streichung in Kraft.

Enthält ein Wahlvorschlag **weniger unterzeichnende Personen** als vorgeschrieben sind, oder sind unterzeichnende Personen nicht stimmberechtigt, wird der Vertretung der unterzeichnenden Stimmberechtigten eine kurze Frist angesetzt, innert welcher die notwendigen Unterschriften eingereicht werden können. Erfolgt keine fristgerechte Eingabe, ist der Wahlvorschlag ungültig.

4. **Ergebnis**

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das **absolute Mehr** erreicht. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, scheiden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als überzählig aus.

5. **Zweiter Wahlgang**

Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang wird auf den **Sonntag, 28. Februar 2027** festgesetzt.

Für einen zweiten Wahlgang dürfen **keine amtlichen Namenlisten** erstellt werden.